

113. Treffen die Voraussetzungen des Hausfriedensbruches zu, wenn von seiten des Hauseigentümers an den Wohnungsberechtigten mit Grund die Kündigung der Wohnung und die Aufforderung zur Räumung ergeht, derselben aber nicht ohne weiteres Folge geleistet wird?

§. 123 St.G.B.'s.

• II. Straffenat. Ur. v. 24. Februar 1880 g. W. Rep. 43/80.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

... „Es beschwert sich der Angeklagte mit Recht wegen Verletzung des §. 123 St.G.B.'s. Diese Gesetzesbestimmung setzt ein widerrechtliches Eindringen in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines anderen, oder ein unbefugtes Verweilen in diesen Räumen voraus. Nun stellt zwar die Strafkammer fest, daß Angeklagter ohne Befugnis in dem Geschäftsraume, nämlich dem Amtszofale, des Amtsvorstehers F. zu B. verweilt und auf dessen Aufforderung aus demselben sich nicht entfernt habe. Sie stellt aber gleichzeitig fest, daß dieser Geschäftsraum mit einem aufstoßenden Zimmer dem Angeklagten von F. mittels Dienstvertrages zur Wohnung eingeräumt war. Der Angeklagte befand sich daher, als die gedachte Aufforderung an ihn erging, in seiner Woh-

nung und diese hörte auch dadurch nicht auf die Wohnung des Angeklagten zu sein, daß F. ihn aus dem Dienste entließ und hierbei die Räumung des Amtslokales nebst Zubehör verlangte. Durch die ausgesprochene Dienstentlassung wurde der Angeklagte zwar verpflichtet, die Wohnung zu räumen, dieselbe blieb jedoch, bis er sie gutwillig oder infolge Zwanges auf dem Rechtswege räumte, seine Wohnung, in der nur sein Hausfriede, nicht aber von ihm der des F. gestört werden konnte. Der Angeklagte vermochte daher dadurch, daß er auf die Aufforderung des letzteren seine Wohnung nicht verließ, eines Hausfriedensbruches sich nicht schuldig zu machen. Es kann deshalb auch auf sich beruhen, ob nicht schon dadurch ein unbefugtes Verweilen in den fraglichen Räumen ausgeschlossen wurde, daß dem Angeklagten mindestens so viel Zeit zur Räumung der Wohnung gelassen werden mußte, als zur Fortschaffung seiner Sachen nötig war. Ob etwa der zwischen F. und dem Angeklagten abgeschlossene Dienstvertrag die Auslegung zu finden hat, daß das Geschäftszimmer nur unter der Bedingung dem Angeklagten zur Wohnung eingeräumt war, sich jederzeit die Vornahme von Amtshandlungen in demselben gefallen zu lassen und ob dasselbe bei dem Eintritte dieser Bedingung durch Vornahme von Amtshandlungen aufgehörte Wohnung des Angeklagten zu sein, dieser also nach der Aufforderung, dasselbe zu verlassen, widerrechtlich in demselben verweilt hätte, muß ebenso wie die Frage, ob der Angeklagte alsdann bei einem etwaigen widerrechtlichen Verweilen in dem Geschäftsraume der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise sich bewußt gewesen wäre, anderweiter tatsächlicher Erwägung vorbehalten bleiben.“